ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN FÜR KUNSTGEGENSTÄNDE (01.06.2017)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln die Rechte und Pflichten sowohl des Auftraggebers als auch der Welti-Furrer Fine Art AG (nachfolgend "WF") beim Transport (nachfolgend "Transportvertrag") von Kunstgegenständen und Antiquitäten (nachfolgend "Kunstgegenstände") sowie für Dienstleistungen, die direkt, indirekt oder nicht im Zusammenhang mit dem Transport stehen (nachfolgend "Dienstleistungsvertrag"). Für die Lagerung von Kunstgegenständen gelten die Allgemeinen Lagerbedingungen für Kunstgegenstände der WF.

1 GEGENSTAND

- 1.1. WF übernimmt den Transport von Kunstgegenständen sowie weiterer Dienstleistungen nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts.
- 1.2. Als Grundlage für den Transport der Kunstgegenstände sowie die Erbringung weiterer Dienstleistungen durch WF gilt der zwischen den Parteien geschlossene Transport- oder Dienstleistungsvertrag sowie die vorliegenden AGB. Bei einem allfälligen Widerspruch gehen die Bestimmungen des Transport- oder Dienstleistungsvertrages vor.

2 ANGABEN, MITTEILUNGEN UND UNTERLAGEN

- 2.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig WF die notwendigen Angaben und Unterlagen über die zu transportierenden Kunstgegenstände vollständig und korrekt zu übermitteln. Dasselbe gilt für Angaben und Unterlagen zum Transport oder anderen Dienstleistungen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Anzahl, Beschaffenheit, besondere Eigenschaften, Schätz- oder Verkehrswert, Eigentumsverhältnisse und Drittberechtigte. Zudem sind WF durch den Auftraggeber sämtliche Angaben betreffend den Status der Verzollung der Kunstgegenstände zu machen und die notwendigen Zolldokumente und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Veränderungen während des Transports sind WF schriftlich mitzuteilen. Ebenso hat der Auftraggeber jeden Wechsel seines Domizils WF schriftlich mitzuteilen.
- 2.2. Für WF sind die gemachten Angaben verbindlich. Sie ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, diese zu überprüfen. Fehlen Angaben oder Dokumente oder sind die Angaben unvollständig oder falsch, so fallen entstehende Nachteile zu Lasten des Auftraggebers und eine Haftung von WF für allfällige Schäden ist ausgeschlossen (Ziff. 4.7 h und 4.7 i).
- 2.3. WF kann insbesondere bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben zu den transportierenden Kunstgegenständen den Transport von Kunstgegenständen ohne Grundangabe verweigern. WF ist keinesfalls haftbar für einen allfälligen Schaden, welcher aus dieser Verweigerung resultiert, es sein denn, sie habe schriftlich im Transportvertrag entsprechende Zusicherungen gemacht.
- 2.4. WF garantiert keine bestimmten Lieferfristen, es sei denn, diese seien schriftlich vereinbart worden.

3 AUSFÜHRUNG

- 3.1. WF überprüft bei Übernahme der Kunstgegenstände lediglich die Stückzahl und die Verpackung der Kunstgegenstände auf äusserlich erkennbare Mängel. Mangelhafte Verpackungen sind vom Auftraggeber nachzubessern. Sind die Kunstgegenstände nicht verpackt, prüft WF lediglich deren äussere Beschaffenheit.
- 3.2. Die Kunstgegenstände werden bei Übergabe nur dann gewogen, wenn der Auftraggeber es ausdrücklich verlangt, wenn es für die Zollbehandlung nötig ist oder es WF erforderlich scheint.
- 3.3. Verweigert der Empfänger oder dessen Beauftragter die Annahme der Kunstgegenstände, ist dieser nicht ermittelbar oder verweigert er die Bezahlung der auf diesen lastenden Forderungen oder kann die Sendung aus anderen, nicht von WF zu vertretenden Gründen nicht ausgeliefert werden, so ist WF berechtigt, die Kunstgegenstände auf Kosten des Auftraggebers einzulagern, an den Auftraggeber zurückzubefördern oder freihändig zu veräussern.
- 3.4. WF ist, vorbehältlich einer speziellen vertraglichen Regelung, nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Lagergebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. WF darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration einschliesslich Steuern, Zölle, Bussen und Strafen. Der Auftraggeber hat die von WF ausgelegten Beträge nebst Verzugszins und einer Bearbeitungsgebühr zu vergüten.

- 3.5. Der Auftraggeber hat die vereinbarte Vergütung für den Transport oder die Dienstleistungen zu erbringen. Zusätzlich entstehende Kosten (Zölle, Steuern, Lagergebühren etc.) sind separat nebst Verzugszins und einer Bearbeitungsgebühr vom Auftraggeber zu vergüten. Sämtliche Rechnungen von WF sind innert von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab Inverzugsetzung kann ein Verzugszins von 0.6% pro angebrochenen Monat erhoben werden.
- 3.6. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Kunstgegenstände richtig gekennzeichnet, gehörig verpackt und die Empfängeradresse sowohl im Transport- oder Dienstleistungsvertrag als auch auf den Kunstgegenständen korrekt bezeichnet ist. Bei Widersprüchen in der Empfängeradresse ist WF berechtigt, an eine der genannten Empfängeradressen zu liefern und ist für daraus entstandene Verzögerungen, Nachteile, Schäden oder Verluste nicht haftbar.
- 3.7. Der Empfänger hat bei der Annahme der Kunstgegenstände deren Zustand und Menge zu prüfen und äusserlich erkennbare Mängel umgehend auf der Empfangsbestätigung von WF zu vermerken und versteckte Mängel spätestens innert 8 Tagen seit der Übergabe per eingeschriebenem Brief zu rügen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, so sind alle Ansprüche gegenüber WF verwirkt.
- 3.8. Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegen WF nach Ablauf eines Jahres. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung der Kunstgegenstände. Bei Untergang, Verlust oder Verspätung läuft die Frist von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte geschehen sollen. In allen anderen Fällen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht wurde oder hätte erbracht werden sollen.

4 HAFTUNG

- 4.1. WF verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur vertragskonformen und sorgfältigen Ausführung des Transport- oder Dienstleistungsvertrages.
- 4.2. WF ist nur für Schäden haftbar, welche nachweisbar durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von WF verursacht wurden.
- 4.3. WF ist ermächtigt, zur Ausführung des Transportvertrages sowie für die Erbringung weiterer Dienstleistungen Hilfspersonen, Frachtführer und sonstige Dritte beizuziehen. Wird ein Schaden durch eine Hilfsperson, den Frachtführern oder den beigezogenen Dritten verursacht, so haftet WF nur, sofern WF nachweisbar bei der Auswahl und Instruktion die notwendige Sorgfalt missachtet hat.
- 4.4. Bei Untergang, Verlust oder Beschädigung der Kunstgegenstände haftet WF für den deklarierten Wert der betroffenen Kunstgegenstände maximal jedoch bis 8,33 SZR / kg Bruttogewicht der betroffenen Kunstgegenstände, gesamthaft bis max. 20'000 SZR pro Ereignis.
- 4.5. WF haftet bei Verspätungsschäden nur bis zur Höhe des vereinbarten Frachtlohns, gesamthaft bis max. 20'000 SZR pro Ereignis.
- 4.6. In allen anderen Fällen ist die Haftung von WF auf max. 20'000 SZR pro Ereignis begrenzt.
- 4.7. Eine Haftung WFs ist ausgeschlossen für:
 - (a) Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Streik, kriegerische Ereignisse und ähnliche Vorkommnisse;
 - (b) empfindliche Kunstgegenstände;
 - (c) unverpackte oder unsachgemäss verpackte Kunstgegenstände;
 - (d) den Inhalt von Kisten, Körben, Schränken, Schubladen und anderen Behältnissen, es sei denn WF liegt darüber ein spezielles schriftliches Verzeichnis des Auftraggebers vor, und es liegt eine besondere entsprechende schriftliche Vereinbarung diesbezüglich vor;

- (e) Leim- und Furnierlösungen, Schürfungen, Druckstellen an Möbeln, Bruch von morschen Möbeln, sowie für Schäden als Folge von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- (f) Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel:
- innere Schäden äusserlich einwandfrei beschaffener Gegenstände;
- (h) die Folgen falscher, ungenauer oder fehlender Angaben zu den Kunstgegenständen;
- bei Fehlen oder verspätetem Beibringen der notwendigen Dokumente durch den Auftraggeber
- (j) indirekte Schäden sowie Folgeschäden, wie z.B. Verzugsschäden, Gewinneinbussen, Wertverminderungsansprüche, Konventionalstrafen, etc.;
- (k) Umstände, die WF trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht beeinflussen und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.
- 4.8. Die Sorgfaltspflicht von WF erstreckt sich nur auf den Transport der Kunstgegenstände mit geeigneten Transportmitteln, nicht aber auf besondere Vorkehren und die Behandlung der Kunstgegenstände während des Transports, es sei denn, es sei hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen worden.
- 4.9. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, ist das Einladen ins sowie das Ausladen aus dem Transportmittel durch den Auftraggeber oder den Empfänger vorzunehmen. Hilft das Personal von WF dennoch beim Aus- oder Einladen oder besorgt es auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers allein, ist das Personal von WF als Hilfsperson des Auftraggebers bzw. Empfängers zu betrachten.
- 4.10. Die Haftung von WF beginnt in jedem Fall frühestens mit der Übernahme der Kunstgegenstände und endet spätestens mit der Übergabe bzw. mit einer vom Empfänger vereitelten oder, aus Gründen die vom Auftraggeber zu verantworten sind, verunmöglichten Übergabe derselben an den Auftraggeber oder den Empfänger. Nimmt der Auftraggeber oder der Empfänger selbst das Ein- oder Ausladen vor, ist WF jeglicher Haftung für diese Handlungen sowie jeglicher Haftung bis nach bzw. ab diesem Zeitpunkt enthoben.
- 4.11. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten für Ansprüche unter jedem Rechtstitel, insbesondere für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 4.12. Der Auftraggeber haftet WF für sämtliche Schäden, die WF oder Dritten durch die Kunstgegenstände, die Verpackung oder die Behältnisse der Kunstgegenstände oder sonstwie entstehen.

5 VERSICHERUNG

5.1. WF schliesst nur dann eine Versicherung auf Rechnung des Auftraggebers für die Kunstgegenstände ab, wenn ein entsprechender schriftlicher Auftrag des Auftraggebers vorliegt. Als Versicherungswert wird der vom Auftraggeber deklarierte Wert übernommen. Dieser ist im Schadensfall durch den Anspruchsberechtigten nachzuweisen. Die entsprechenden Versicherungsprämien werden dem Auftraggeber

- separat in Rechnung gestellt. WF handelt als Vermittlerin zwischen dem Auftraggeber und der Versicherungsgesellschaft. Die Haftung von WF als Vermittlerin richtet sich nach Ziff. 4.
- 5.2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung der Kunstgegenstände wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Auftraggebers hin angepasst. Allfällige Nachteile, welche sich aus einer Wertveränderung ergeben, welche WF nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurde, trägt alleine der Auftraggeber.
- 5.3. Erteilt der Auftraggeber WF keinen Auftrag gemäss Ziff. 5.1, so geht WF davon aus, dass die Kunstgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten ausreichend versichert sind und eine Haftung von WF ist vollständig ausgeschlossen.

6 RETENTIONS-, FAUSTPFAND- UND VERRECHNUNGSRECHT

- 6.1. WF hat an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Kunstgegenständen ein Rückbehaltungs- und Retentionsrecht sowie ein vertragliches Faustpfandrecht zur Deckung sämtlicher Forderungen, die ihr aus irgendeinem Rechtstitel gegenüber dem Auftraggeber zustehen.
- 6.2. Durch den Eigentumsübergang der Kunstgegenstände an Dritte werden die pfand- und retentionsrechtlichen Ansprüche von WF an den Kunstgegenständen nicht berührt.
- 6.3. Schadenersatzansprüche wegen begründeter Nichtauslieferung von Kunstgegenständen sind vollumfänglich wegbedungen.
- 6.4. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, Forderungen von WF auf Frachtlohn, Entschädigungen für allfällige Zusatzleistungen oder sonstiger Forderungen von WF mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen des Transport- und Dienstleistungsvertrags zwischen Auftraggeber und WF und dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schrifterfordernisses.
- 7.2. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB ist der Austausch von Willensäusserungen per Brief, Telefax oder E-Mail. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. Die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 7.4. Diese AGB sind in Deutsch und in Englisch abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung.

8 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 8.1. Die Gerichte von Zürich sind örtlich für alle zwischen Auftraggeber und WF strittigen Ansprüche ausschliesslich zuständig, soweit nicht zwingendes Recht eine andere oder weitere örtliche oder internationale Zuständigkeit vorsieht. WF ist berechtigt, an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 8.2. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches materielles Recht.